

# Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht



## Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024

Stand: 01.02.2024

Präsident	Präsident des Finanzgerichts Dr. Brandt
Vertreter des Präsidenten:	Vizepräsident des Finanzgerichts Fischbach
Vorzimmer des Präsidenten:	Justizangestellte Feulner
Geschäftsleiter:	Justizoberamtsrat Bott
Anschrift:	Beselerallee 39 – 41, 24105 Kiel
Fernsprecher:	0431 988-0 (Vermittlung)
Telefax:	0431 988-3846

## Teil A

- Richterlicher Dienst -

### **Abschnitt I**

#### Besetzung der Senate und Verteilung der Geschäfte

#### 1. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Franke

Beisitzer: Richter am Finanzgericht Dr. Hütte (0,9)

Richter am Finanzgericht Meyer

Richter am Finanzgericht Göllner (0,1)<sup>1</sup>

#### **1 Besonderes Arbeitsgebiet:**

1.1 Klagen und Anträge betreffend

1.1.1 Körperschaftsteuer, ferner Ergänzungsabgabe, Konjunkturzuschlag, Stabilitätzuschlag, Zonenrandförderung für Körperschaften und Feststellungen nach § 47 KStG und § 10 d EStG

1.1.2 Gewerbesteuer der Körperschaften einschließlich der Verlustfeststellungen nach § 10 a GewStG

1.1.3 Einheitsbewertung des Betriebsvermögens bei Körperschaften

1.1.4 Umsatzsteuer der Körperschaften, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist

1.2 Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 3 und 4 FGO

1.3 Kindergeldsachen nach Maßgabe des Abschnitts II

#### **2 Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Klagen und Anträge gegen die Finanzämter

Dithmarschen Itzehoe Neumünster

Teil A Abschnitt III Nrn. 1 bis 18 ist anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Die Tätigkeit im 4. Senat ist vorrangig.

## 2. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Paetsch

Beisitzer: Richterin am Finanzgericht Dr. Temming

Richterin am Finanzgericht Dr. Bork

### **1 Besonderes Arbeitsgebiet:**

1.1 Klagen und Anträge betreffend

1.1.1 Einheitsbewertung des Grundvermögens, des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Feststellung von Grundbesitzwerten nach den Vorschriften des BewG sowie Feststellung des Wertes der nichtnotierten Anteile an Kapitalgesellschaften

1.1.2 Grundsteuer

1.1.3 Vermögensteuer einschließlich gesonderter Feststellungen gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 3 Abgabenordnung

1.1.4 Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO)

1.1.5 Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen

1.2 Kindergeldsachen nach Maßgabe des Abschnitts II

### **2 Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Klagen und Anträge gegen die Finanzämter

Bad Segeberg Nordfriesland Pinneberg Plön

Teil A Abschnitt III Nrn. 1 bis 18 ist anzuwenden.

### 3. Senat

Vorsitzender: Präsident des Finanzgerichts Dr. Brandt  
Beisitzer: Richterin am Finanzgericht Stodal-Jacobsen  
Richterin am Finanzgericht Martwich  
Richter am Finanzgericht Dr. Hütte (0,1)<sup>2</sup>

#### **1 Besonderes Arbeitsgebiet:**

- 1.1 Klagen und Anträge betreffend
  - 1.1.1 Grunderwerbsteuer
  - 1.1.2 Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaftsteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer)
  - 1.1.3 Kraftfahrzeugsteuer
  - 1.1.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer
- 1.2 Kindergeldsachen nach Maßgabe des Abschnitts II

#### **2 Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Klagen und Anträge gegen das Finanzamt  
Elmshorn Rendsburg  
Teil A Abschnitt III Nrn. 1 bis 18 ist anzuwenden.

---

<sup>2</sup> Die Tätigkeit im 1. Senat ist vorrangig.

## 4. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Engellandt

Beisitzer: Richter am Finanzgericht Leinhos

Richter am Finanzgericht Göllner (0,9)

### **1 Besonderes Arbeitsgebiet:**

1.1 Klagen und Anträge betreffend

1.1.1 Umsatzsteuer

1.1.2 mit Ausnahme von Klagen und Anträgen, die sich ausschließlich gegen die Schätzung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einschließlich des Eigenverbrauchs und der Vorsteuern (auch Teilschätzungen und ergänzende Zuschätzungen) richten und die keine umsatzsteuerliche Spezialmaterie betreffen

1.2 Kindergeldsachen nach Maßgabe des Abschnitts II

### **2 Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Klagen und Anträge gegen die Finanzämter

Eckernförde-Schleswig Kiel Lübeck Stormarn

Teil A Abschnitt III Nrn. 1 bis 18 ist anzuwenden.

## **5. Senat**

Vorsitzender: Vizepräsident des Finanzgerichts Fischbach

Beisitzer: Richterin am Finanzgericht Scheibe

Richterin am Finanzgericht Born-Otremba

### **1 Besonderes Arbeitsgebiet:**

1.1 Klagen und Anträge betreffend

1.1.1 Investitionszulage

1.1.2 Verfahren nach § 32 i AO

1.2 alle sonstigen im Geschäftsverteilungsplan nicht besonders genannten Angelegenheiten

1.3 Kindergeldsachen nach Maßgabe des Abschnitts II

### **2 Allgemeines Arbeitsgebiet:**

Klagen und Anträge gegen die Finanzämter

Flensburg Ostholstein Ratzeburg

Teil A Abschnitt III Nrn. 1 bis 18 ist anzuwenden.

## **Güterichterabteilung**

Koordinator: Vizepräsident des Finanzgerichts Fischbach

Güterichter(in): Vorsitzender Richter am Finanzgericht Franke

Richter am Finanzgericht Göllner

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. Paetsch

Richterin am Finanzgericht Dr. Temming

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Jedoch kann im Einzelfall eine Verweisung an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

## Abschnitt II

Jeweils 50 Klagen und Anträge in Kindergeldsachen werden den Senaten fortlaufend in der Reihenfolge des Eingangs in Blöcken zugewiesen.

Sachzusammenhänge werden nach den Grundsätzen des Abschnitts III berücksichtigt. Ein Sachzusammenhang ist ebenfalls anzunehmen bei nachfolgender Anhängigkeit eines weiteren Verfahrens zwischen denselben Beteiligten, soweit das bereits anhängige Verfahren noch nicht erledigt ist.

Die einzelnen Blöcke werden den Senaten - grundsätzlich ohne Unterbrechung der laufenden Zuweisung - nach folgendem Schlüssel zugewiesen:

- der 1. Senat erhält 10 Eingänge,
- der 2. Senat erhält 10 Eingänge,
- der 3. Senat erhält 10 Eingänge,
- der 4. Senat erhält 10 Eingänge,
- der 5. Senat erhält 10 Eingänge.

Abtrennungen und Wiederaufnahmen sind bei der Blockzuweisung nicht zu berücksichtigen. Sachzusammenhänge sind ggf. auf den folgenden Block anzurechnen.

Ein Ausgleich zum Jahresende erfolgt nicht. Die Zuweisung wird durch das Ende des Geschäftsjahres nicht unterbrochen.



## **Abschnitt III**

### Regelung für alle Senate

1. Die Senate sind für Verfahren gegen die ihnen in Abschnitt I zugewiesenen Finanzämter zuständig (allgemeines Arbeitsgebiet), soweit und solange nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats für ein besonderes Arbeitsgebiet besteht. Besondere Arbeitsgebiete sind die den Senaten in Abschnitt I - jeweils unter der Nr. 1 - zugewiesenen Aufgaben.
2. Die in Abschnitt I getroffene Regelung gilt auch dann, wenn eine Klage mehrere Klagebegehren enthält.
3. Die Zuständigkeit eines Senats nach Abschnitt I umfasst alle Klagen und Anträge, die mit den in Abschnitt I genannten Steuerrechtsverhältnissen zusammenhängen, insbesondere Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 69, 114 FGO) sowie Klagen in sonstigen Streitsachen, die mit der Verwaltung der betreffenden Steuern in Zusammenhang stehen, wie: Prüfungsanordnungen; Stundung; Erlass; Erstattung aus Rechtsgründen; Aufrechnung; Abrechnung; Beitreibungs- und Zwangsvollstreckungssachen; Säumniszuschläge; Zuschläge und Zinsen; Verspätungszuschläge; Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern; Haftungs- und Duldungssachen, soweit in Teil A Abschnitt I des Geschäftsverteilungsplanes für die einzelnen Senate keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

Sind dabei mehrere Steuern Gegenstand des angefochtenen Verwaltungsakts, so ist die Zuständigkeit des Senats gegeben, der für die Steuerart mit dem höchsten Streitwert zuständig ist. Nachträgliche Änderungen von Streitwerten lassen die Zuständigkeit unberührt.

Für Prüfungsanordnungen, die mehrere Steuerarten betreffen, ist derjenige Senat zuständig, dem das Finanzamt, welches die Prüfungsanordnung erlassen hat, zugewiesen ist (allgemeines Arbeitsgebiet).

Betrifft ein Rechtsschutzbegehren den Fall einer Aufrechnung, ist der Senat zuständig, der nach Abschnitt I für die Steuerforderung zuständig ist, mit der das beklagte Finanzamt aufrechnet.

4. Entscheidungen nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, über die Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung, Prozesskostenhilfe u. ä. sind von dem Senat zu treffen, der für die Entscheidung der Hauptsache zuständig ist oder sein würde. Ist oder war die Hauptsache bereits bei einem anderen Senat anhängig, dann ist dieser zuständig.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Festsetzung des Streitwertes und gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 GKG, auch wenn diese im Rahmen einer Erinnerung zu treffen sind.

5. Tritt infolge der Änderung der Finanzamtsbezirke oder durch Klageänderung ein Wechsel des Beklagten ein, so bleibt die bei Klageerhebung begründete Zuständigkeit des mit der Sache befassten Senats bestehen. Die bei Klageerhebung begründete Zuständigkeit bleibt auch bestehen, wenn die Zuständigkeit des Senats durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans geändert wird.
6. Der Senat der Hauptsache ist auch, wenn er infolge der Änderung des Geschäftsverteilungsplans für die Hauptsache nicht mehr zuständig ist bzw. wäre, innerhalb des Gerichts für später anhängig werdende Nebenverfahren (z. B. AdV, einstweilige Anordnung) und Folgeentscheidungen (z. B. Kosten) zuständig.
7. Der Senat, bei dem ein Antrag auf AdV oder einstweilige Anordnung anhängig ist oder gewesen ist, ist auch im Falle einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans für die Entscheidung der nachfolgenden Hauptsache zuständig.
8. Der Senat bleibt in jedem Fall zuständig, wenn ein ausgesetztes, ruhendes oder unterbrochenes Verfahren (auch nach Löschung im Prozessregister) fortgesetzt wird.
9. Für Anträge zu abgeschlossenen Verfahren (z. B. Wiederaufnahme, Änderung von Beschlüssen gemäß § 69 Abs. 3 oder § 114 FGO) bleibt der Senat zuständig, der das Verfahren abgeschlossen hat.

10. In den Fällen, in denen eine Sache durch den Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen worden ist, ist auch im Falle einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes der Senat zuständig, der die Entscheidung im ersten Rechtsgang getroffen hatte.

11. Klagen, die nach einer Entscheidung ohne Steuerfestsetzung (§ 100 Abs. 2 Satz 2 FGO) oder nach einer Aufhebung ohne Sachentscheidung (§ 100 Abs. 3 FGO) wegen der gleichen Steuerart und des gleichen Streitjahres erhoben werden (Folgesachen), gehen an den Senat, der die Vorentscheidung erlassen hat.

Der zunächst mit der Sache befasste Senat bleibt auch zuständig, wenn nach Abgabe an die Finanzbehörde gemäß § 45 Abs. 2 FGO, nach Rücknahme / Erledigung aus verfahrensrechtlichen Gründen, nach Einspruch gegen einen Änderungsbescheid (§ 68 FGO) oder Ergänzungsbescheid (§ 179 Abs. 3 AO), eine neue Klage erhoben wird.

12. Sind gemäß § 73 Abs. 2 FGO zu verbindende Verfahren (Klagen notwendig Beizuladender) bei verschiedenen Senaten anhängig, ist für die Verbindung der Senat zuständig, der die Sache mit dem früheren Eingangsdatum bearbeitet, bei gleichzeitiger Klageerhebung der Senat, bei dem die Sache mit dem höchsten Streitwert anhängig ist. Für das weitere Verfahren ist der Senat zuständig, der die Verbindung beschlossen hat.

13. In Streitsachen, in denen ein Richter oder ein ehrenamtlicher Richter des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senats beteiligt ist, entscheidet statt dieses Senats der Senat mit der nächsthöheren Ordnungszahl, also

statt des 1. Senats der 2. Senat

statt des 2. Senats der 3. Senat

statt des 3. Senats der 4. Senat

statt des 4. Senats der 5. Senat

statt des 5. Senats der 1. Senat.

Das gilt auch in den Fällen, in denen der Ehegatte eines Richters/einer Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin Beteiligter oder Beteiligte ist.

14. Rechtshilfeersuchen erledigen die Senate entsprechend den ihnen zugeteilten Aufgaben.
15. Eingänge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans verbleiben, soweit sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt, bei den nach den bisherigen Geschäftsverteilungsplänen zuständigen Senaten.
16. Innerhalb der einzelnen Senate wird die Geschäftsverteilung durch Beschluss des Senats bestimmt.
17. Folgende Angelegenheiten sind durch Staatsvertrag vom 08., 14. und 22. April 1981 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1981 Seite 140) dem Gemeinsamen Senat beim Finanzgericht Hamburg zugewiesen:
  - a) Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen,
  - b) andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen sind,
  - c) aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.
18. Ist bei einem Eingang unklar, welcher Senat zuständig ist, so hat der Senat, der für Verfahren gegen die ihm in Abschnitt I zugewiesenen Finanzämter (Allgemeines Arbeitsgebiet) zuständig ist, die Sache bis zur Klärung der Zuständigkeit zu bearbeiten. Hält sich ein Senat für nicht zuständig, gibt er die Sache an den zuständigen Senat ab, wenn dessen Vorsitzender zustimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Nach Ablauf von 2 Jahren nach Eingang der Sache ist die Abgabe an einen anderen Senat nicht mehr zulässig.

## **Abschnitt IV**

### Vertretung

#### 1. Vorsitzender des Senats:

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz  
im 1. Senat Richter am Finanzgericht Dr. Hütte,  
im 2. Senat Richterin am Finanzgericht Dr. Temming,  
im 3. Senat Richterin am Finanzgericht Stodal-Jacobsen,  
im 4. Senat Richter am Finanzgericht Göllner,  
im 5. Senat Richterin am Finanzgericht Born-Otremba.

Ist auch der vom Präsidium bestimmte Vertreter des Vorsitzenden verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied des Senats den Vorsitz mit der Einschränkung, dass Richter kraft Auftrags nicht den Vorsitz übernehmen können. Ist die Vertretung durch ein Mitglied des Senats nicht möglich, so geht sie auf den Vorsitzenden des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl über; der Vorsitzende des 5. Senats wird durch den Vorsitzenden des 1. Senats vertreten. Sind sämtliche ordentliche Senatsvorsitzende verhindert, so tritt der dienstälteste Richter an die Stelle des verhinderten Vorsitzenden des Senats.

#### 2. Weitere Richter des Senats:

In den Senaten vertreten sich die weiteren Richter nach der gemäß § 21 g Abs. 2 GVG zu treffenden Regelung.

Reichen die verbleibenden Richter zur Entscheidung nicht aus, so werden vertreten:

die Richter des 1. Senats durch die Richter des 2. Senats,  
die Richter des 2. Senats durch die Richter des 3. Senats,  
die Richter des 3. Senats durch die Richter des 4. Senats,  
die Richter des 4. Senats durch die Richter des 5. Senats,  
die Richter des 5. Senats durch die Richter des 1. Senats,  
mit der Maßgabe, dass die beisitzenden Richter die Vertretung des verhinderten Richters übernehmen, und zwar die dienstjüngeren Richter vor den dienstälteren. Sind auch die nach der vorstehenden Regelung zunächst zur Vertretung berufenen Richter verhindert, sind die Richter des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl - nach Maßgabe der vorstehenden Regelung - zur Vertretung berufen. Sind auch diese Richter verhindert, ist die vorstehende Regelung solange entsprechend

anzuwenden, bis ein zur Vertretung berufener Richter gefunden ist.

Diese Regelung gilt auch, wenn als gesetzlicher Richter ein Einzelrichter (§§ 6 und 78 a FGO) tätig wird.

## **Abschnitt V**

### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

1. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden den Senaten wie folgt zugeteilt:

#### 1. Senat

##### Hauptliste

1.	Lange, Jessica	Professorin	Bokholt-Hanredder
2.	Stamp, Henning	leitender Angestellter	Kiel
3.	Bitomsky, Lutz	Geschäftsführer	Itzehoe
4.	Berling, Maike	Verwaltung	Fitzen
5.	Wobser, Thomas	Bankkaufmann	Büdelsdorf
6.	Helmert, Wulf	Geschäftsführer	Dargow
7.	Schmidt, Silja	Dipl.-Kauffrau	Barmstedt
8.	Tartemann, Dagmar	Kauffrau	Lübeck
9.	Vollert, Christoph	Justizbediensteter	Elmshorn
10.	Hahn, Ann Christin	Inhaberin	Tornesch
11.	Overath, Albert	Elektromeister	Neumünster
12.	von der Decken, Nikolaus	Dipl. agr. oec.	Bad Malente

##### Hilfsliste

1.	Stamp, Henning	leitender Angestellter	Kiel
2.	Wobser, Thomas	Bankkaufmann	Büdelsdorf
3.	Overath, Albert	Elektromeister	Neumünster
4.	von der Decken, Nikolaus	Dipl. agr. oec.	Bad Malente

## 2. Senat

### Hauptliste

1.	Rickerts, Richard	Landwirt	Vollerwiek
2.	Demme, Heike	Geschäftsführerin	Kiel
3.	Fischer, Dagmar	Kfm. Angestellte	Mielkendorf
4.	Gawron, Volker	Geschäftsführer	Ellerbek
5.	Klehe-Popp, Brigitta	techn. Stadtangestellte	Heide
6.	Hartwich, Helmut	Bankkaufmann	Tetenhusen
7.	Lemke, Thorsten	Rentner	Kiel
8.	Schütt, Evelyn	Krankenschwester	Schleswig
9.	Irps, Bernd	Dipl.-Ing. Agr.	Eisendorf
10.	Gräwe, Rita	Lehrerin/Sachbearbeiterin	Mittelangeln
11.	Schulze, Michael	Glasermeister	Lübeck
12.	Eckert, Dietmar	Pensionär	Eggstedt

### Hilfsliste

1.	Demme, Heike	Geschäftsführerin	Kiel
2.	Lembke, Torsten	Rentner	Kiel
3.	Rickerts, Richard	Landwirt	Vollerwiek
4.	Fischer, Dagmar	Kfm. Angestellte	Mielkendorf



### 3. Senat

#### Hauptliste

1.	Grimm, Holger	Betriebswirt - Rentner	Rendsburg
2.	Babbe-Wulf, Anja	Bezirksdirektorin/Vers.	Badendorf
3.	Urmersbach, Burkhard	Kapitän	Kiel
4.	Franzen, Kirstin	Steuerfachfrau	Schwentinental
5.	Richter, Kai	Beamter	Kiel
6.	Iven, Holger	Apotheker	Lübeck
7.	Platthof, Frank	Beamter	Kiel
8.	Bartel, Annette	Ärztin	Kronshagen
9.	Schell, Christian	Vertriebsmanager	Osterby
10.	Stolze, Sabine	Industriekauffrau	Uelvesbüll
11.	Möller, Marlies	Direktorin	Wattenbek
12.	Siegismund, John	Polizeibeamter	Holtsee

#### Hilfsliste

1.	Richter, Kai	Beamter	Kiel
2.	Platthof, Frank	Beamter	Kiel
3.	Babbe-Wulf, Anja	Bezirksdirektorin/Vers.	Badendorf

## 4. Senat

### Hauptliste

1.	Oellerking, Annette	Kauffrau	Schleswig
2.	Hinrichs, Rüdiger	Versicherungskaufmann	Lübeck
3.	Büchner, Birgitt	Hotelinhaberin	Groß Wesenberg
4.	Struck, Karsten	Beamter	Preetz
5.	Flach, Simon	Beamter	Hattstedt
6.	Fiedler, Andreas	Lehrer	Kiel
7.	Haack, Volker	Beamter	Todenbüttel
8.	Taddey, Doris	Lehrerin	Hohen
9.	Bornholt, Susanne	Lehrerin a.D.	Hanerau- Hademarschen
10.	Buchner, Sybille	Notarfachangestellte	Brande- Hörnerkirchen
11.	Metschies, Ulrich	Redakteur	Kiel
12.	Peters, Kirstin	Steuerfachangestellte	Labenz

### Hilfsliste

1.	Metschies, Ulrich	Redakteur	Kiel
2.	Fiedler, Andreas	Lehrer	Kiel
3.	Struck, Karsten	Beamter	Preetz
4.	Bornholt, Susanne	Lehrerin a.D.	Hanerau- Hademarschen

## 5. Senat

### Hauptliste

1.	Messenkopf, Ute	Dipl.-Bankbetriebswirtin	Eggebek
2.	Riemann, Mark	Bäckermeister	Marne
3.	Pörksen-von Kleist, Jens Uwe	Architekt	Lübeck
4.	Hartz, Susanne	kfm. Angestellte	Kiel
5.	Hildebrandt, Ralf	Bankkaufmann	Silberstedt
6.	Dr. Lehmann, Gabriele	Dipl.-Kauffrau	Lübeck
7.	Biesel, Volker	Geschäftsführer	Kiel
8.	Dr. Branke, Maike	Tierärztin	Lütjensee
9.	Splisteser, Stephan	Geschäftsführer	Leck
10.	Hoffmann, Berit	Justizfachwirtin	Brunsbüttel
11.	Klüver, Bernd	Pensionär	Kiel
12.	Andresen, Ralf	Verwaltungsangestellter	Flensburg

### Hilfsliste

1.	Hartz, Susanne	kfm. Angestellte	Kiel
2.	Klüver, Bernd	Pensionär	Kiel
3.	Biesel, Volker	Geschäftsführer	Kiel

2. Die ehrenamtlichen Richter werden nach den Hauptlisten der Senate in der dort bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen.
3. Wird eine Verhandlung vertagt, dann sind zu einem neuen Termin diejenigen ehrenamtlichen Richter zu laden, die zu diesem Termin turnusmäßig an der Reihe sind. Dies gilt nicht, wenn der Senat beschlossen hat, dass eine Verhandlung lediglich unterbrochen wird, um sie an einem anderen Tag in gleicher Besetzung fortzusetzen.
4. Wird ein Termin auf einen Tag bestimmt, der vor einem Terminstag liegt, zu dem bereits ehrenamtliche Richter geladen sind, so sind für diesen Termin die auf der Liste den bereits für den zuerst bestimmten Termin geladenen ehrenamtlichen Richtern folgende ehrenamtliche Richter zu laden.
5. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert und kann ein in der Reihenfolge der Liste heranstehender ehrenamtlicher Richter nicht mehr mit einer Ladungsfrist von einer Woche geladen werden, so ist in der Reihenfolge der Hilfsliste der nächste ehrenamtliche Richter nach der Hilfsliste heranzuziehen, der für die Sitzung zur Verfügung steht.

Ist die Hilfsliste des Senats erschöpft, so ist auf die Hilfsliste des nächstfolgenden, gegebenenfalls eines weiteren Senats zurückzugreifen (für den 5. Senat zunächst auf die Hilfsliste des 1. Senats).

6. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter der Haupt- oder Hilfsliste wird erst wieder herangezogen, wenn er erneut turnusmäßig an der Reihe ist. Das gleiche gilt, wenn der Termin, zu dem ein ehrenamtlicher Richter geladen worden ist, aufgehoben wird.
7. Erscheint ein ehrenamtlicher Richter, der zu einer Sitzung geladen worden ist, am Sitzungstage nicht oder fällt ein ehrenamtlicher Richter während einer Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aus, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Hilfsliste wie in Nr. 5.

## Teil B

- Verwaltung und Serviceeinheiten -

### Abschnitt I

#### Aufgabengebiet

Lfd.Nr.	Arbeitsgebiet	Sachbearbeitung durch
1	Geschäftsleitung, Organisation und allgemeine Verwaltungssachen	Geschäftsleiter: JOAR Bott stellvertr. Geschäftsleiterin: JAR'in Jessen
2	Personalangelegenheiten der Richter, Beamten, Angestellten und Referendare	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
3	Vertretung der Staatskasse	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
4	Kostenprüfungsbeamter	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
5	Beauftragter für den Haushalt	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
6	Geschäftsstellenprüfung	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
7	Örtliche IT- Stelle ( <i>FP FG-KI: IT-Stelle</i> ) a) 1-Level-Support u. Störungsmanagement b) Anwenderbetreuung c) Betreuung der Arbeitsplatzhardware d) Verwaltung der Hardware (Ham.s.t.er) e) Abnahme Produktivumgebung eAkte Justiz	Sachbearbeiterin 1: JAng Wagner Sachbearbeiterin 2: JAng Feulner Sachbearbeiter 3: JOAR Bott Sachbearbeiterin 4: JAR'in Jessen
8	Allgemeine Angelegenheiten und Einzelsachen der Geschäftsübersichten und Statistik	Sachbearbeiterin: JAng Wagner Vertreterin: JAng Feulner
9	Allgemeine Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter, Sachverständigen und Zeugen	Sachbearbeiter 1: JOAR Bott Sachbearbeiterin 2: JAI'in Drenckhahn Vertreterin: JAR'in Jessen
10	Veröffentlichungen von Urteilen, Dokumentation	Sachbearbeiterin: JAF Tüxen Vertreterin: JAR'in Jessen
11	Haushaltswesen: a) Allgemeines, SAP-Verfahren, Haushaltsvoranschläge, Bewirtschaftung der Ausgabemittel aller Titel mit Ausnahme des unter 12 b genannten Titels ----- b) Bewirtschaftung der Ausgabemittel bei Titel 0906-51101 401, 402	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen SAP-Sachbearbeiterin 1: JAng Fink SAP-Sachbearbeiterin 2: JOS'in Perera SAP-Sachbearbeiterin 3: JAng Zabeil  Sachbearbeiterin: JAR'in Jessen Vertreterin: JAF Tüxen
12	Bibliothek (inkl. Bücherverzeichnis)	Sachbearbeiterin: JAR'in Jessen Sachbearbeiterin: JAF Tüxen nach Absprache

13	Hausverwaltung	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
14	Beschaffung a) Materialverwaltung b) Inventarbeschaffung	Sachbearbeiterin: JAF Tüxen Vertreter: JOAR Bott
15	Führung der Bestandsverzeichnisse a) Geräte- und Möbelverzeichnis b) Büchereiverzeichnis	Sachbearbeiterin: JAF Tüxen Sachbearbeiterin: JAR'in Jessen Vertreterin: JAF Tüxen
16	Trennungsgelder und Umzugskosten	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
17	Fortbildungsangelegenheiten und Reisekosten	Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAR'in Jessen
18	Zentraler Posteingang VIS	Sachbearbeiterinnen: JAng Wagner, JAI'in Drenckhahn, JAng Evers
19	Zentrale Zuordnung der Neueingänge	Sachbearbeiterinnen: JAng Wagner, JAI'in Drenckhahn, JAng Evers
20	Eingehende Post, Postausgangsstelle	Sachbearbeiterinnen nach gesondertem Plan: JAng Doose, Evers, Feulner, Fink, Zabeil, JAI'in Drenckhahn, JOS'innen Perera
21	Scanstelle einschließlich Bearbeitung	Sachbearbeiterinnen nach gesondertem Plan: JAI'in Drenckhahn, JOS'in Perera, JAng Fink, Doose, Feulner, Zabeil
22	Rechtsantragstelle	Sachbearbeiterin: JAR'in Jessen Vertreterin: JAF Tüxen
23	Senatsgeschäftsstellen: <b>a) Urkundsbeamtin gehobener Dienst</b> (einschließlich Streitwertfestsetzung und Kostenfestsetzungsbeschlüssen):  1. und 2. Senat 3., 4. und 5. Senat  ----- <b>b) AR-Sachen, PKH-Verfahren</b>  <b>c) EEZ-Lokal - Absenden -</b>  ----- <b>d) Serviceeinheit 1:</b> (Aktenverwaltung unter Einsatz der Software EUREKA-Fach, ERV-Eingänge, Urteile und Beschlüsse Korrektur lesen und zustellen, Terminsverwaltung einschl. Ladung der Beteiligten, ehrenamtlichen Richter, Zeugen und Sachverständigen, Vorlage an den BFH, Kostenansatz einschließlich Erfassen in EEZ-lokal, Akteneinsicht)  1. Senat (1.0 und 1.2) einschließlich Senatssitzungen  2. Senat (2.0 und 2.2) einschließlich Senatssitzungen	Sachbearbeiterin: JAR'in Jessen Sachbearbeiterin: JAF Tüxen Vertretung: gegenseitig  Sachbearbeiter: JOAR Bott Vertreterin: JAF Tüxen  Sachbearbeiterin: JAng Zabeil Vertreterin: JAng Evers  Sachbearbeiterin: JOS'in Perera Vertreterin: JAng Fink  Sachbearbeiterin: JAng Fink Vertreterin: JOS'in Perera

	<p><b>e) Serviceeinheit 2:</b> (Aufgaben wie Serviceeinheit 1)</p> <p>3. Senat (3.1, 3.2, 3.3) einschließlich Senatssitzungen</p> <p>1., 2. + 3. Senat (1.1, 1.3, 2.1 und 3.0) ohne Senatssitzungen</p> <p><b>f) Serviceeinheit 3:</b> (Aufgaben wie Serviceeinheit 1)</p> <p>4. Senat (4.0 und 4.1) einschließlich Senatssitzungen</p> <p>4.+ 5. Senat (4.2, 5.2) ohne Senatssitzungen</p> <p><b>g) Serviceeinheit 4:</b> (Aufgaben wie Serviceeinheit 1)</p> <p>5. Senat (5.0 und 5.1) einschließlich Senatssitzungen</p> <p><b>h) Güterichtergeschäftsstelle:</b> (Aktenverwaltung unter Einsatz der Software EUREKA- Fach, kleines Schreibwerk, Terminverwaltung einschl. Ladung der Beteiligten)</p> <p><b>i) Diktate</b></p> <p>Serviceeinheiten 1 und 2</p> <p>Serviceeinheit 3 und Güteverfahren</p> <p>Serviceeinheit 4</p> <hr/> <p><b>Grundsätzlich vertreten sich die Mitarbeiterinnen innerhalb der jeweiligen Serviceeinheit.</b></p> <p><b>Bei besonderen personellen Engpässen ist die Vertretung einvernehmlich serviceeinheitsübergreifend zu regeln.</b></p> <p><b>Der Geschäftsleiter oder seine Vertreterin können bei Bedarf jederzeit abweichende Einzelfallregelungen treffen.</b></p> <p><b>j) Archivverwaltung einschl. Vernichtung der Akten</b></p>	<p>Sachbearbeiterin: JAng Doose Vertreterin: JAng Feulner</p> <p>Sachbearbeiterin: JAng Feulner Vertreterin: JAng Doose</p> <p>Sachbearbeiterin: JAng Zabeil Vertreterin: JAI'in Drenckhahn</p> <p>Sachbearbeiterin: JAI'in Drenckhahn Vertreterin: JAng Zabeil</p> <p>Sachbearbeiterin: JAng Evers Vertreterinnen: JAI'in Drenckhahn Jang Zabeil</p> <p>Sachbearbeiterin: JAng Zabeil Vertreterin: JAI'in Drenckhahn</p> <p>Sachbearbeiterin: JAng Feulner Vertreterin: JAng Doose</p> <p>Sachbearbeiterin: JAng Zabeil Vertreterin: JAI'in Drenckhahn</p> <p>Sachbearbeiterin: Wagner Vertreterin: JAng Evers</p> <p>Sachbearbeiterin 1: JAR'in Jessen Sachbearbeiterin 2: JAng Wagner Vertreter: JOAR Bott</p>
--	---	---

	<p><b>k)</b> Entschädigung der ehrenamtlichen Richter, Sachverständigen und Zeugen für alle Senate</p> <p><b>l)</b> sonstige Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe und Akteneinsicht in Amtshilfe für andere Gerichte</p>	<p>Sachbearbeiterin: JAI'in Drenckhahn Vertreter: JAF Tüxen</p> <p>Sachbearbeiterin: JOS'in Perera Vertreterin: JAng Fink</p>
24	Verwaltungsgeschäftsstelle	Sachbearbeiterin: JAng Feulner Vertreterin: JAng Doose
25	Vorzimmer Präsident	Sachbearbeiterin: JAng Feulner Vertreterin: JAng Doose
26	Zeitbeauftragte/r digitale Zeiterfassung	Sachbearbeiterin: JAR'in Jessen Vertreter: JOAR Bott

## Abschnitt II

### Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

	Referat	übernommen von
	Präsidialangelegenheiten (einzelne durch den Präsidenten zugewiesene Angelegenheiten der Gerichtsverwaltung)	Referent: RiFG Dr. Hütte Vertreterin: Ri'inFG Dr. Temming
	IT-Referat ( <i>FP FG-KI: IT-Referat</i> )	Referent: RiFG Göllner Vertreter: VRiFG Dr. Paetsch
	<p>a) Ansprechpartner für GemIT und GeFa</p> <p>b) Koordination der IT-Anforderungen und IT-Aufträge des FG</p> <p>c) Anforderungsmanagement Software u. Hardware inkl. Konzeption der Arbeitsplatzausstattung</p> <p>d) Schulung, Fortbildung, Coaching eAkte</p> <p>e) Testung der Software-Updates VIS-Justiz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Testumgebung</li> <li>• QS-Umgebung</li> </ul>	<p>Sachbearbeiterin 1: JAng Wagner</p> <p>Sachbearbeiterin 2: JAng Feulner</p> <p>Sachbearbeiter 3: JOAR Bott</p> <p>Sachbearbeiterin 4: JAR'in Jessen</p> <p>Sachbearbeiterin 1: JAng Wagner</p> <p>Sachbearbeiterin 2: JAng Drenckhahn</p> <p>Sachbearbeiterin 3: JAng Evers</p>
	Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragter	Referent: RiFG Dr. Hütte
	Vordruckwesen	Referent: VRiFG Dr. Paetsch
	Bibliothekswesen	Referent: VizePräsFG Fischbach
	Presse und Öffentlichkeitsarbeit	Referent: RiFG Göllner Vertreter: RiFG Leinhos
	Beauftragter des Arbeitgebers n. § 98 SGBIX	Referent: VRiFG Dr. Engellandt
	Gesundheitsbeauftragte	und VizePräsFG Fischbach JAng Zabeil

## Abschnitt III



	Gleichstellungsbeauftragte	Vertreterin:	RiFG Born-Otremba JAF Tüxen
--	----------------------------	--------------	--------------------------------

## Abschnitt IV

### Personalvertretungen

	Richterrätin	Vertreter:	Ri'in FG Scheibe VRiFG Dr. Engellandt
	Personalrat: Vertreter der Gruppe der Beamtinnen und Beamten sowie der Angestellten:	keine Vertretung	